

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 26. Januar 2022 – Nr. 11

Bekanntmachung der Neufassung  
der Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 26. Januar 2022

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 26. Januar 2022**

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung der TH OWL in der vom 24. Juni 2019 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Beitragsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 24. Juni 2019 (Ver kündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) sowie
- der Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 04. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 40) sowie
- der zweiten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 12. April 2021 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ost-westfalen-Lippe 2021/Nr. 11)

ergibt.

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe  
in der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 26. Januar 2022**

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Erhebung von Beiträgen
- § 2 Beitragspflichtige Personen
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Fälligkeit des Beitrages
- § 5 Höhe des Beitrages
- § 6 Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung des Beitrags
- § 7 Haushaltsplan
- § 8 Zweckbestimmung
- § 9 Änderungen
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Die Studierendenschaft der Technischen Hochschule OWL erhebt von den Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

## **§ 2 Beitragspflichtige Personen**

Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft.

## **§ 3 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht:

- (1) mit der Einschreibung
- (2) mit der Rückmeldung
- (3) mit der Beurlaubung

## **§ 4 Fälligkeit des Beitrages**

Der Beitrag wird am Tage der Entstehung der Beitragspflicht fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Technischen Hochschule OWL kostenlos eingezogen.

## **§ 5 Höhe des Beitrages**

- (1) Der Sozialbeitrag der Studierendenschaft wird für jedes Studienhalbjahr auf 18,00 € festgesetzt.
- (2) Zusätzlich wird von den Studierenden ein Mobilitätsbeitrag von 215,00 € pro Semester erhoben:
- (3) Die Mobilitätsbeiträge setzen sich jeweils wie folgt zusammen:
  - (a) dem Anteil für das NRW-Semesterticket
  - (b) dem Anteil für das regionale Semesterticket.

Diese Mobilitätsbeiträge sind für das Semesterticket (regionales Semesterticket und NRW-Semesterticket) zu verwenden; eventuelle Überschüsse sind in den Folgesemestern zu verwenden.

## **§ 6 Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung des Beitrags**

- (1) Studierende, die ein Auslandssemester (Auslandsstudiensemester oder Auslandspraxissemester) absolvieren, sind von der Beitragspflicht gemäß § 5 Abs. 1 befreit. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden zu erbringen, die im Immatrikulationsamt abzugeben ist.
- (2) Für den Mobilitätsbeitrag gemäß § 5 Abs. 2 gilt: Die Studierenden können eine Befreiung bzw. Rückerstattung nur erhalten soweit die zu Grunde liegenden Verträge mit den Verkehrsunternehmen dies vorsehen. Eine Befreiung bzw. Rückerstattung erfolgen in folgenden Fällen:
  - (a) Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben oder im Besitz einer entsprechenden Wertmarke sind,
  - (b) Studierende, die sich noch vor Semesterbeginn exmatrikulieren,
  - (c) Studierende, die sich nachweislich länger als vier Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereichs des regionalen Semestertickets befinden,
  - (d) Studierende, die mindestens ein Semester beurlaubt werden,
  - (e) Studierende, die sich binnen zwei Monaten nach Studienbeginn exmatrikulieren, erhalten eine anteilige Rückerstattung (1/6) pro nicht angefangenen Monat; bei späterer Exmatrikulation kann nur vom NRW-Semesterticket pro nicht angefangenen Monat 1/6 erstattet werden.
- (3) Die Befreiung bzw. Erstattung gemäß Absatz 2 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Befreiung bzw. auf Erstattung gemäß Absatz 2 muss bis zum 15. April des laufenden Sommersemesters bzw. bis zum 15. Oktober des laufenden Wintersemesters im Immatrikulationsamt gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden. Über die Befreiung bzw. Erstattung entscheidet im Auftrag der Studierendenschaft zunächst die Hochschulverwaltung. Ist die oder der Studierende mit der Entscheidung der Hochschulverwaltung nicht einverstanden, hat die oder der Studierende dies dem Vorstand des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen; in diesem Fall entscheidet das Studienparlament.
- (4) Auf Aufforderung der Hochschule im Rahmen der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist der Mobilitätsbeitrag zunächst in voller Höhe zu zahlen und wird bei Vorliegen eines Grundes gemäß Absatz 2 ganz oder anteilig rückerstattet. In Abstimmung mit der Studierendenschaft kann die Hochschule wegen eines nachgewiesenen Grundes nach Absatz 2 im Rahmen der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auf den Einzug des Mobilitätsbeitrags verzichten.
- (5) Soweit ein Grund nach Absatz 2 geltend gemacht und anerkannt wird und der Mobilitätsbeitrag nicht gezahlt wird, erhält die oder der Studierende kein Semesterticket. Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Semestertickets.

(6) Soweit Studierende die Mittel für den Mobilitätsbeitrag nicht aufbringen können, können sie einen Darlehensantrag nach § 8 der Darlehensordnung der Studierendenschaft („Soforthilfe in dringenden Fällen“) stellen. Der zulässige Betrag der Soforthilfe wird für diese Fälle auf die Höhe des zu zahlenden Mobilitätsbeitrags erhöht.

## **§ 7 Haushaltsplan**

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung müssen in dem jeweiligen Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden.

## **§ 8 Zweckbestimmung**

Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung von Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden.

## **§ 9 Änderungen**

Änderungen dieser Beitragsordnung werden vom StuPa mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL. Änderungen sind in dem Verkündungsblatt der TH OWL zu veröffentlichen.

## **§ 10 Inkrafttreten\***

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 24. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in §10.

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der TH OWL vom 04. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 40) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Artikel II

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der zweiten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 12. April 2021 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2021/Nr. 11) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Artikel II.